

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BATEGU Gummitechnologie GmbH & Co KG, Muthgasse 22, 1190 Wien, Österreich, (in weiterer Folge „BATEGU“ genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von BATEGU abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, BATEGU hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.2. Allen Bestellungen und Leistungen von BATEGU liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte schriftliche Vereinbarungen zugrunde.

1.3. Etwaige vorherige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten und/oder BATEGU werden durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ersetzt.

1.4. Werden für Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart, so gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen als nachrangig ergänzend.

1.5. Ein Unterlassen von BATEGU ihr Rechte nach diesen Bedingungen durchzusetzen oder auszuüben, bedeutet in keinem Fall einen Verzicht auf diese/s Recht/e oder anderer Rechte dieser Bedingungen in der Zukunft.

1.6. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung in Übereinstimmung mit den Datenbestimmungen behandelt.

2. Angebot / Angebotsunterlagen / Angebotsgrundlagen

2.1. Anfragen von BATEGU beim Lieferant über dessen Produkte und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderung von BATEGU zur Angebotsabgabe binden BATEGU in keiner Weise.

2.2. Die Bestellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich und sind längstens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang zu bestätigen. BATEGU ist berechtigt, ihre Bestellung zu widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang schriftlich bestätigt hat. Erfolgt im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen eine Ablehnung der Bestellung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eingang der Bestellung beim Lieferant, gilt die Bestellung als zu den Einkaufsbedingungen von BATEGU angenommen. Der Lieferant verpflichtet sich zur 100%igen Liefertreue (Einhaltung von Terminen und Verpackungsvorschriften) und Mengentreue.

2.3. Jede Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung von BATEGU abweicht, stellt ein neues Kaufangebot dar und muss von BATEGU schriftlich angenommen werden. Der Lieferant hat BATEGU ausdrücklich gesondert auf derartige Abweichungen in der Auftragsbestätigung hinzuweisen. BATEGU kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferant Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Hierdurch verursachte Auswirkungen wie Mehr- und Minderkosten werden einvernehmlich geregelt.

2.4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern u.ä., Informationen körperlicher und unkörperlicher Art sowie an sonstigen Unterlagen – nachfolgend als Informationen bezeichnet – die von BATEGU stammen oder von BATEGU bezahlt werden, verbleiben im ausschließlichen Eigentum von BATEGU und/oder behält sich BATEGU Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Lieferant erhält nur das Recht die Informationen zum Zwecke der Vertragsverhandlungen bzw. Vertragsdurchführung zu nutzen. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von BATEGU. Vervielfältigungen jeglicher Art wie Papierkopien, Dateikopien, Speicherungen auf anderen Datenträgern oder/und Computersystemen und sonstige Duplikate dürfen vom Lieferant nicht angefertigt werden. Notwendige Vervielfältigungen für Dokumentationszwecke sind von dem Vervielfältigungsverbot ausgenommen.

2.5. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird BATEGU ein nichtausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. BATEGU darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. BATEGU ist berechtigt Sicherungskopien zu erstellen. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben beim Lieferant bzw. beim Softwarelieferanten.

2.6. BATEGU ist berechtigt, Änderungen der Leistung und folglich an den für die Leistung maßgeblichen Zeichnungen, Spezifikationen, Fertigungsmitteln und Prozessen vorzunehmen. Teilt BATEGU dem Lieferant eine Änderung für eine Leistung mit, wird der Lieferant diese aufgrund seiner Fach- und Sachkunde prüfen und BATEGU unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich über die Auswirkungen der Änderung auf die Verwendung, den Produktionsprozess, auf Termine und Lieferfristen sowie den Stückpreis und hinsichtlich Fehler, Vorbehalte und Bedenken schriftlich durch Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen unterrichten. Die Vertragspartner werden die Ergebnisse der Überprüfung durch den Lieferant gemeinsam auswerten und im Anschluss daran eine Vereinbarung über die Auswirkungen der Änderung treffen. Eine Preis-erhöhung kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BATEGU erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich, Abweichungen von dem jeweils gültigen Stand der Produktzeichnungen oder Prozessänderungen bei der Herstellung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch BATEGU vorzunehmen. Zuvor bedarf dies in jedem Fall der eingehenden Prüfung der Auswirkungen und der Begründung der Notwendigkeit durch den Lieferant und der schriftlichen Zustimmung von BATEGU.

2.7. Der Lieferant wird sich jederzeit während der Laufzeit dieses Vertrages nach besten Kräften bemühen, hinsichtlich der Herstellung und dem Verkauf seiner Produkte bzw. Leistungen ein Technologie-, Qualitäts-, Service- und Preisniveau aufrechtzuerhalten, das mindestens so wettbewerbsfähig ist, wie

das anderer Hersteller gleichartiger Produkte/Leistungen für die beabsichtigte Anwendung.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1. Ein in der Bestellung ausgewiesener Preis ist bindend (Festpreis). Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP (Incoterms 2000) einschließlich Verpackung ein. Der Lieferant hat die Verpackung kostenfrei zurückzunehmen und die umweltrechtlichen Bestimmungen zu wahren.

3.2. Bestellungen ohne Preisangabe gelten vorbehaltlich der schriftlichen Preisgenehmigung von BATEGU.

3.3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie ist in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert auszuweisen.

3.4. Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung mit separater Post in 2facher Ausfertigung an die Postanschrift von BATEGU zu senden. Sie muss den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Sind die Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat BATEGU die hieraus entstehenden Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und beim Zahlungsausgleich nicht zu vertreten.

3.5. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind Rechnungen in EURO (EUR) auszustellen; Zahlungen werden ausschließlich in EURO (EUR) geleistet.

3.6. Die Zahlung der Rechnung erfolgt innerhalb der dafür vereinbarten Frist soweit die gelieferte Ware keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

3.7. BATEGU steht das Recht zu, etwaige Gegenansprüche mit Verbindlichkeiten an den Lieferant aufzurechnen.

3.8. Anzahlungen und/oder Vorauszahlungen leistet BATEGU nur in Ausnahmefällen und nur gegen Bankbürgschaft, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4. Lieferung

4.1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von BATEGU angegebenen Versandanschrift an, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme.

4.2. Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, so hat er pro angefangener Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 1% des Kaufpreises der verspäteten Produkte, maximal jedoch 5% dieses Kaufpreises an BATEGU zu bezahlen. Weiters hat der Lieferant im Falle des Verzuges von BATEGU entstehende Kosten zu ersetzen: Sonderfahrkosten (sowohl von Lieferanten an BATEGU als auch von BATEGU zu deren Kunden), zusätzliche Rüstkosten in der Produktion, Zusatzkosten durch Sonderschichten, Produktionsausfallkosten, Austauschkosten/Umbaukosten. Das Recht zur Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen sowie das Recht vom Vertrag zurückzutreten, bleiben für BATEGU hiervon unberührt. Eine vom Lieferant bezahlte/r Vertragsstrafe und/oder Kostenersatz wird auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch angerechnet.

4.3. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich BATEGU vor, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern.

4.4. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung hat der Lieferant BATEGU unbeschadet der Bestimmungen 4.2. unverzüglich unter Angaben der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkungen unter Bekanntgabe der beabsichtigten, zu ihrer Abwendung geeigneten Maßnahmen, mitzuteilen.

4.5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferant wird BATEGU den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mündlich und schriftlich mitteilen und dabei mit BATEGU geeignete Abhilfemaßnahmen z.B. schnellstmöglicher Transport absprechen und diese durchführen.

4.6. BATEGU ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei BATEGU unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen nicht mehr verwertbar ist.

4.7. BATEGU kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferant die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich oder die Lieferzeit unangemessen verlängert wird oder das Ende der Lieferverzögerung nicht sicher vorherbestimmt werden kann. BATEGU kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung besteht. Ist dies nicht der Fall, so hat BATEGU den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten.

4.8. Gewährt BATEGU dem in Verzug befindlichen Lieferant eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist BATEGU unter schriftlichem Hinweis auf den einmaligen Verzug zum Rücktritt berechtigt, ohne eine nochmalige Nachfrist zu setzen.

4.9. Teil-, Minder- und Mehrlieferungen können nicht ohne vorherige Einwilligung von BATEGU erfolgen. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Mehrkosten für Verpackung, Fracht usw. bei gestatteten Teillieferungen trägt in jedem Fall der Lieferant.

4.10. Für jeden Fall einer/von

- Abweichung von Liefer- und Verpackvorschriften,
- vorzeitiger Lieferung,

- Teil-, Minder- und Mehrlieferung,
- fehlerhaften Dokumenten,
- fehlenden Dokumenten,

ist BATEGU berechtigt, deren Mehraufwendungen für die Abwicklung/Logistik als pauschalierten Kostenersatz in Höhe von EUR 100,- geltend zu machen (unbeschadet des Rechts im Einzelfall auf Geltendmachung eines höheren Schadensanspruches).

4.11. Auf das Ausbleiben notwendiger von BATEGU zu liefernde Unterlagen, Informationen, Materialien und Verpackungen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn der diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4.12. Der Lieferant hat alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse) beizubringen, die für BATEGU zur Erlangung von Zoll- und/oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind. Weicht der Warenursprung von der BATEGU vorliegenden Lieferantenerklärung ab, ist auf dem Lieferschein und der Rechnung auf die Änderung mit Angabe des Ursprungslandes besonders hinzuweisen.

4.13. Der Lieferant hat für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer ebenso wie für eigene Leistungen einzustehen. Die Zulieferer des Lieferanten gelten mithin als seine Erfüllungshelfen.

4.14. Soweit nicht von BATEGU besonders abverlangt, sind die Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

5. Versand, Gefahrübergang

Bei Lieferung mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit dem Eingang bei der von BATEGU angegebenen Empfangsstelle über.

6. Qualität

6.1. Der Lieferant hat die gesetzlichen Vorschriften der Republik Österreich, des Herstellerlandes und der EU über die sicherheitstechnische und umweltbezogene Ausführung und Verfahren technischer Erzeugnisse, insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sonstigen Vorschriften, die den Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Einzellieferung wiedergeben sowie die DIN ISO 9001:2000 ff. oder einen entsprechenden Qualitätsmanagementplan bei der Herstellung und Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung einzuhalten. Sofern die bestellte Ware für die Verwendung in der Automobilindustrie bestimmt ist und dies in der Bestellung angegeben wurde, sind vom Lieferanten zusätzlich zu den oben genannten Vorschriften und Zertifizierungen die EU Altautorichtlinie (Richtlinie 2000/53/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18.09.2000 über Altfahrzeuge, veröffentlicht am 21.10.2000) sowie die Richtlinie der Global Automotive Declarable Substance List (www.gadsl.org) einzuhalten.

6.2. Die Qualitätssicherungsrichtlinie von BATEGU sind Vertragsbestandteil.

6.3. Auf Verlangen von BATEGU hat der Lieferant eine Erstbemusterung im gesondert von BATEGU zu definierenden Umfang, kostenlos, durchzuführen.

6.4. Der Lieferant hat BATEGU alle Materialdaten die für einen etwaigen Eintrag in das Internationale Material-Daten-System der Automobilindustrie (IMDS-Datenbank) benötigt werden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6.5. Hat BATEGU den Lieferant über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferant auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, BATEGU unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

6.6. Der Lieferant hat BATEGU Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang an BATEGU erbrachte gleichartige Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BATEGU. Ohne eine solche Zustimmung gelten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten als mangelhaft.

6.7. BATEGU kann jederzeit, nach angemessener Ankündigung und während der normalen Geschäftszeit in den Abständen, in denen BATEGU es für notwendig hält, angemessene Inspektionen und Qualitätsaudits vornehmen, in denen der Lieferant die Produkte fertigt. Auf Anfrage wird der Zulieferer sicherstellen, dass jederzeit die Produktion und die Prüferunterlagen und weitere Dokumente und Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der zu liefernden Leistung inspiziert werden können.

6.8. Unabhängig von einer erfolgreichen Bemusterung nach 6.3. hat der Lieferant die Qualität ständig zu prüfen. Darüber hinaus werden sich die Vertragspartner über die Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

6.9. Sind die Art und der Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und Prüfmethoden zwischen dem Lieferant und BATEGU nicht fest vereinbart, ist BATEGU auf Verlangen des Lieferanten bereit, im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten, die Prüfungen mit dem Lieferant zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

6.10. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Produkten hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre lang aufzubewahren und BATEGU bei Bedarf vorzulegen. Hiermit verbundene Kosten sind mit dem bei der

Bestellung vereinbarten Preis abgedeckt. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich möglichen im gleichen Umfang zu verpflichten.

6.11 Soweit Behörden und Kunden von BATEGU zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen berechtigterweise aufgrund einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen Einblick in den Produktionsablauf und Prüfungsunterlagen von BATEGU haben, verpflichtet sich der Lieferant, diesen Behörden oder Kunden ebenso Einblick in dessen Produktionsablauf und dessen Prüfungsunterlagen zu gewähren und dabei jede in diesem Zusammenhang zumutbare Unterstützung zu geben. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich Möglichen und im gleichen Umfang zu verpflichten.

6.12 BATEGU hat das Recht, bestehende Verträge mit dem Lieferant durch schriftliche Mitteilung an den Lieferant aufzulösen, sofern der Lieferant es versäumt, die vereinbarten Qualitätsstandards für einen Zeitraum von drei Monaten einzuhalten.

6.13 Der Lieferant hat die ihn aufgrund dieses Vertragspunktes treffenden Verpflichtungen auf allfällige Sublieferanten vollinhaltlich zu überbinden.

6.14 Der Lieferant wird BATEGU bei der Aufklärung einer allfälligen Mängelrüge durch einen Kunden von BATEGU bestmöglich unterstützen.

7. Dokumente

Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Auslieferung der Versandpapiere und Lieferscheine alle Inhalte nach Norm (zumindest nach DIN ISO 9001:2000 ff. oder eines entsprechenden Qualitätsmanagementplanes), insbesondere die Teilebezeichnung und -nummer von BATEGU als auch seine eigene, die Auftragsnummer, die Bestellnummer und -position, den Zeichnungsstand von BATEGU, die Chargennummer und die Liefermenge anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die BATEGU nicht einzustehen hat. Lieferscheine und Versandpapiere sind BATEGU zweifach mit jeder Lieferung zuzustellen. Rechnungen sind BATEGU zweifach getrennt von der Ware zuzusenden.

8. Mängel

8.1. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die von BATEGU bestellte Ware, sofern es sich dabei um keine technischen Investitionsgüter handelt, von BATEGU zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet wird. Der Lieferant ist verpflichtet, aus Eigenem eine entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen und sofern er noch nicht über ein Qualitätsmanagementsystem verfügt, eines einzuführen und dieses aufrecht zu erhalten.

8.2 Der Lieferant garantiert für die gleich bleibende Qualität der gelieferten Waren/Leistungen, ohne jede weitere Qualitäts- bzw. Nachkontrolle durch BATEGU; § 377 HGB kommt dementsprechend nicht zur Anwendung. Die Wareingangskontrolle bei BATEGU beschränkt sich daher auf die Prüfung der Identität (Prüfung Bestellung mit Lieferschein), die Prüfung der Quantität (richtige Anzahl der Ware) und die Prüfung auf erkennbare Transport- oder sonstige äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit dies auf Grund der Warenbeschaffenheit für BATEGU zumutbar ist. Solche Mängel sind von BATEGU unverzüglich schriftlich zu rügen. BATEGU behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. In weiterer Folge festgestellte Mängel werden sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Diese Vorgehensweise ist in der Preisfindung des jeweiligen Liefergegenstandes entsprechend berücksichtigt.

8.3 Bei Mangelhaftigkeit gelieferter Waren/Leistungen ist BATEGU innerhalb von 36 Monaten ab Lieferung berechtigt, zwischen der Wandlung des Vertrages, Preiserminderung und der Beseitigung des Fehlers durch Ausbesserung oder Lieferung einwandfreier Sachen zu wählen. Die Verbesserung oder die Lieferung von Ersatzgegenständen hat unverzüglich und auf Kosten des Lieferanten zu erfolgen. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.

8.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für BATEGU unzumutbar oder erfolgt sie nicht binnen angemessener Frist nach erfolgter Rüge von BATEGU, so kann BATEGU ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferant zurücksenden.

8.5 BATEGU bleibt es vorbehalten, in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferant vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

8.6 Liefert der Lieferant Produktionsmaterial an BATEGU, das bestimmungsgemäß letztlich in Kraftfahrzeugen oder Motoren eingebaut wird und wurde der Lieferant zum Zeitpunkt der Bestellung darüber in Kenntnis gesetzt, verschiebt sich der Beginn der Inanspruchnahme für die erstmalige Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges bzw. des Motors beim Endabnehmer.

8.7 Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben BATEGU vorbehalten.

8.8 In jedem Fall der Mangelhaftigkeit der Lieferung hat der Lieferant von BATEGU einen pauschalierten Kostenersatz in Höhe von EUR 200,- je mangelhafter Lieferung unabhängig davon zu leisten, ob BATEGU darüber hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Lieferant zustehen und/oder eingefordert werden.

8.9 Soweit Kunden von BATEGU der Automobilindustrie angehören und ein Referenzmarkverfahren oder ein ähnliches in der Automobilindustrie übliches Verfahren zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen verwenden und gegenüber BATEGU für Mängel von Produkten bei BATEGU geltend machen, die aus Mängeln der Produkte des Lieferanten resul-

tieren, wird dieses Verfahren auch auf das Lieferverhältnis des Lieferanten zu BATEGU angewandt.

9. Produkthaftung, Rückruf, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

9.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, BATEGU insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer durch BATEGU oder deren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird BATEGU den Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.3. Gleiches gilt bei vom Kunden von BATEGU durchgeführten Serviceaktionen.

9.4. Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende, weltweit geltende, Produkt-haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen von BATEGU hat er den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen. Mögliche über die Deckungssumme hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

10. Herstellererklärung

Die gelieferten Produkte müssen alle die das jeweilige Produkt betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen. Sollte für das Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie erforderlich sein, hat der Lieferant diese unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

11. Lieferantenerklärung

11.1. Vor Erstlieferung stellt der Lieferant sicher, dass BATEGU unaufgefordert für das laufende Kalenderjahr eine Langzeitlieferantenerklärung und soweit üblich mit Präferenzsprung erhält. Die Langzeitlieferantenerklärung ist zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert an BATEGU zu übersenden. Treten im Laufe eines Kalenderjahres Veränderungen ein, die Grundlage der Langzeitlieferantenerklärung sind, so ist BATEGU hierüber unverzüglich zu informieren.

11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsachse durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

11.3. Der Lieferant ist verpflichtet, BATEGU den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfbarkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

12. Lieferverpflichtung

12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile und/oder Rohstoffe/Materialien für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der Lieferung des letzten Liefergegenstandes der Serie zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

12.2. Erfolgt eine Lieferung im Rahmen der Kraftfahrzeugindustrie, so beträgt die oben genannte Frist 15 Jahre.

13. Schutzrechte

13.1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen – nachfolgend Schutzrechte genannt – ergeben.

13.2. Der Lieferant stellt BATEGU und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

13.3 Die Freistellungserklärung des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die BATEGU aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

14. Fertigungsmittel und Materialien

14.1. Dem Lieferant zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Muster, Zeichnungen und dgl. bleiben Eigentum von BATEGU und sind, wenn nicht mehr benötigt, wieder an diese zurückzugeben. Dasselbe gilt für Arbeits- und Prüfvorschriften.

14.2. Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstige Fertigungsmittel werden bzw. bleiben alleiniges Eigentum von BATEGU, soweit eine Kostenübernahme durch BATEGU bzw. eine Amortisation über die Produkte erfolgt. Die Vertragsparteien sind sich jetzt bereits über die Übertragung des Eigentums einig. Die Übergabe der Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstigen Fertigungsmittel an BATEGU wird dadurch ersetzt, dass BATEGU diese dem Lieferant unentgeltlich zum Gebrauch überlässt.

14.3. Der Lieferant hat BATEGU gehörenden Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstige Fertigungsmittel in geeigneter Weise als Eigentum von BATEGU kenntlich zu machen und zum Neuwert auf eigene Kosten zu versichern. Der Lieferant tritt an BATEGU bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche ab; BATEGU nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Fertigungsmittel etwa erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

14.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstigen Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von BATEGU bestellten Waren einzusetzen.

14.5. Vom Lieferant hergestellte oder beschaffte Fertigungsmittel dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung von BATEGU verschrottet werden, ansonsten werden Kosten für neue Werkzeuge von BATEGU nicht übernommen.

14.6. BATEGU kann die Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstigen Fertigungsmittel herausverlangen, wenn

- dies in einem Werkzeugvertrag vereinbart ist,
- der Lieferant hinsichtlich der mit den Fertigungsmitteln gefertigten Teile lieferunfähig wird,
- der Lieferant in Vermögensverfall gerät, insbesondere über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt ist,
- die Geschäftsbeziehung beendet ist.

15. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

15.1. Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferant zwingend zu erfüllen.

15.2. Der Lieferant wird BATEGU in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen nach vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes angefertigt werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen nach Pkt. 15.1. wird der Lieferant BATEGU unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.

15.3. Sofern BATEGU zum Zeitpunkt der Bestätigung der Bestellung die in Punkt 15.2. genannten Urkunden noch nicht vorliegen, ist BATEGU berechtigt, vom Vertrag mit dem Lieferant zurückzutreten, sofern der Lieferant nach erfolgter 14-tägiger Nachfristsetzung durch BATEGU die in Punkt 15.2. genannten Unterlagen nicht an BATEGU nachgereicht hat. In diesem Fall haftet der Lieferant BATEGU gegenüber für sämtliche BATEGU allenfalls durch den berechtigten Vertragsrücktritt entstehenden Schäden.

15.4. BATEGU ist berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei dem Lieferant zurückzugeben.

15.5. Der Lieferant haftet BATEGU für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

15.6. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU- Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden.

15.7. Die nach der EU-Altfahrzeugrichtlinie (ELV – End of Life Vehicles) relevanten Bestandteile (Schwermetalle) müssen vom Lieferant auf eigene Kosten in die IMDS-Datenbank eingegeben werden und gelten damit als deklariert.

15.8. Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz, insbesondere der EU-Altfahrzeugrichtlinie einhalten.

15.9. Der Lieferant hat BATEGU vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von BATEGU und Ansprüchen Dritter freizustellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant die vorstehenden Bestimmungen von Punkt 15.1-15.8 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

16. Verpackungen

16.1. Der Lieferant hat die Anforderungen aus der jeweils gültigen Verpackungsverordnung einzuhalten (siehe www.ara.at).

16.2. Der Lieferant hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen unentgeltlich zurückzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird er die entsprechenden angemessenen Entsorgungskosten von BATEGU tragen.

17. Geheimhaltung / Werbung

17.1. Der Lieferant verpflichtet sich über alle ihm bekannt gegebenen oder gewordenen Geschäftsinformationen und/oder Know-how Stillschweigen zu wahren.

17.2. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstige Unterlagen, Know-how und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von BATEGU und Überbindung einer gleichlautenden Geheimhaltungsvereinbarung (Pkt. 17.1-17.6) offen gelegt werden.

17.3 Dem Lieferant überlassene und nach Angaben von BATEGU hergestellte Fertigungsmittel oder Materialien dürfen ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch veräußert noch sonst wie weitergegeben werden. Das gleiche gilt für die damit hergestellten Waren.

17.4 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung mit BATEGU und seinen von BATEGU bestellten Produkten und Abbildungen hiervon werben.

17.5 Von dieser Vereinbarung sind öffentlich bekannte oder bekannt gewordene oder von Dritten rechtmäßig erhaltene Informationen ausgeschlossen.

17.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus, auch wenn kein Auftrag zustande gekommen sein sollte, Gültigkeit.

17.7 Der Lieferant haftet für alle durch die Nichtbeachtung der im Pkt. 17 genannten Bestimmungen entstandenen Schäden.

18. Leistungen Dritter

Nimmt der Lieferant Dritte für die Erbringung oder Qualitätssicherung seiner Lieferungen/Leistungen in Anspruch, so wird er mit diesen eine Vereinbarung treffen, die im Mindestmaß den vorliegenden Bestimmungen entsprechen. Wenn ein solcher Dritter qualitätssichernde Pflichten nicht erfüllen kann, so hat der Lieferant diese Aufgaben für die von ihm zugekauften Leistungen zu übernehmen. Der Lieferant hat für Lieferungen und

Leistungen dieser Dritten ebenso wie für eigene Leistungen einzustehen. Die Dritten des Lieferanten gelten mithin als seine Erfüllungsgehilfen.

19. Sonstige Bestimmungen

19.1. Sollte eine oder sollten mehrere vorstehenden Regeln unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der anderen Regeln nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Regelungslücken. Im Falle einer Regelungslücke gilt jene Bestimmung als vereinbart, die die Vertragspartner ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach vereinbart hätten, wäre die Lücke zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages erkannt worden.

19.2. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von BATEGU Bestellung und sonstige Rechte aus dem mit BATEGU abgeschlossenen Vertrag weder ganz noch teilweise abtreten oder übertragen.

19.3. Wird nach Vertragsabschluß ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist BATEGU zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

19.4. Der Lieferant darf Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung von BATEGU einsetzen.

19.5. Eine Änderung der Regeln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf der Schriftform. Das gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

19.6. Überschriften zu Paragraphen und Absätzen dieses Vertrages und seinen Anlagen dienen nur der Übersichtlichkeit und sind nicht zur Interpretation der Vertragsbestimmungen heranzuziehen. Alle Hinweise auf gesetzliche Vorschriften schließen die Novellierung oder Wiederverlautbarung dieser Vorschriften mit ein, gleichgültig, ob diese vor oder nach dem Datum dieses Vertrages erfolgt sind oder erfolgen werden.

19.7. Die Vertragssprache ist Deutsch.

20. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

20.1. Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die von BATEGU jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von BATEGU ist der Sitz von BATEGU.

20.2. Zwischen dem Lieferant und BATEGU ist im Hinblick auf die bestehende Vertragsbeziehung und allenfalls daraus bzw. aus der Verletzung von die Vertragspartner treffende vor- und nebenvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflicht, ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

20.3. Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart. BATEGU ist jedoch berechtigt, den Lieferant auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.